

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 3. März 2016	Nr. 40
------	---------------------------	--------

Jahresabschluss des sonstigen Sondervermögens Fischereihafen für das Wirtschaftsjahr 2014

Zum Jahresabschluss des sonstigen Sondervermögens Fischereihafen für das Wirtschaftsjahr 2014 hat die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in ihrer Funktion als Sondervermögensausschuss am 30. September 2015 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stellt in Wahrnehmung der Aufgaben als Sondervermögensausschuss den Jahresabschluss 2014 des sonstigen Sondervermögens Fischereihafen fest und erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2014.

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2014

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014

Anlage 3: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

gez. Senator Martin Günthner
Vorsitzender des Sondervermögensausschusses

Sonstiges Sondervermögen Fischereihafen des Landes Bremen

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	2014	2013
	€	€
1. Umsatzerlöse	830.484,67	790.765,13
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.935.001,20	3.323.872,29
	3.765.485,87	4.114.637,42
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	744.303,82	738.918,72
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	9.323.342,10	9.574.736,55
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.420.114,15	8.276.826,31
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.646.222,94	2.100.517,66
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-14.368.497,14	-16.576.361,82
9. Sonstige Steuern	316.198,49	334.020,71
10. Jahresfehlbetrag	-14.684.695,63	-16.910.382,53

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An das „Sonstige Sondervermögen Fischereihafen des Landes Bremen“

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „Sonstigen Sondervermögens Fischereihafen des Landes Bremen“, Bremen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes SSV Fischereihafen und des BremSVG sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes SSV Fischereihafen und des BremSVG und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 des „Sonstigen Sondervermögens Fischereihafen des Landes Bremen“, Bremen, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Bremen, 4. August 2015

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Weichert
Wirtschaftsprüfer

gez. Renken
Wirtschaftsprüfer